



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Norddeutsche Kriegsmarine : die Ergänzung der Officiere und Matrosen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Norddeutsche Kriegsmarine.

Die Ergänzung der Officiere und Matrosen.

Die große Frage unserer Kriegsmarine ist gegenwärtig: in welcher Weise soll aus dem vorhandenen Personal und aus dessen beabsichtigter Vermehrung der Bedarf der Flotte bei vollständiger Ausrüstung im Frieden und im Krieg gedeckt werden. Für das Maschinenpersonal sind in d. Bl. bereits Vorschläge gemacht, aber die Hauptschwierigkeit bereitet der Bedarf an Matrosen.

Schon jetzt wäre, „König Wilhelm“ und „Hansa“ eingerechnet, bei Ausrüstung der gesammten Flotte für Friedensübungen ein seemännisches Personal von ca. 600 Maaten und 4100 Matrosen nothwendig^{*)}. Für den Kriegsetat ist aber noch eine Verstärkung um ca. 20 Procent bei den größeren Schiffen vorzusehen, also um 120 Maate und gegen 900 Matrosen, wie auch im dänischen Kriege „Arcona“ statt 300 Mann 360, „Nymphen“ statt 153 Mann 190, die Kanonenboote I. Classe und „Coreley“ statt 60 Mann 66, und die Kanonenboote II. Classe statt 43 Mann 45 an Bord hatten. Allerdings haben wir die Segelfregatten und Briggs als vollbemannt gerechnet, die voraussichtlich gar nicht, oder doch nur als schwimmende Batterien für die Hafenvertheidigung mit sehr schwacher seemännischer Bemannung verwandt werden dürften; aber die auf diese Schiffe gerechneten 120 Maate und 750 Matrosen wird man doch nicht entbehren können, da eine Reserve von ca. 10 Procent der Flottenbesatzung nöthig ist, wie sie in einer Stärke von 2—300 Mann während des dänischen Krieges auf der „Niobe“ eingeschiff war; da ferner die Ruderkanonenboote wie im dänischen Kriege mit 40 Mann zu besetzen sind, um die Binnengewässer Rügen's, die Schlei oder manche Punkte der Nordsee zu vertheidigen, und da endlich vielleicht auch einige Segelschiffe als schwimmende Batterien in Häfen verwandt werden. Somit braucht schon jetzt die Flotte für einen Krieg etwa 720 Matrosen- unterofficiere und 5000 Matrosen.

*) 4 Panzerschiffe: König Wilhelm, Hansa, Kronprinz, Friedrich Karl zusammen				ca. 124 Maate, 960 Matrosen
2 Panzerfahrzeuge	32	„	116	„
5 Gedeckte Corvetten	125	„	1015	„
5 Glatdeckcorvetten (die 3 neuen sind größer)	90	„	630	„
8 Kanonenboote I. Cl. u. „Rhein“	45	„	333	„
14 Kanonenboote II. Cl.	56	„	350	„
3 Avisos	12	„	69	„
3 Segelfregatten	76	„	532	„
3 Segelbriggs	39	„	102	„
				609 Maate 4106 Matrosen

Weit bedeutender wird das Bedürfniß an Seeleuten, sobald erst der Flottenerweiterungsplan vollständig ins Leben getreten sein wird. Dann brauchen 16 Panzer-Schiffe und -Fahrzeuge 768 Maate und 4800 Matrosen, die 21 Corvetten 462 und 3402, 3 Transportdampfer 15 und 111, 22 Schraubenkanonenboote wie jetzt 96 und 646, und endlich die 8 Aviso 32 und 184, sodaß sich die volle Friedensbesatzung auf ca. 1400 Maate und 9200 Matrosen beläuft. Mit der Kriegsverstärkung um 20 Procent beträgt der Bedarf 1675 Maate und 11,800 Matrosen und mit der nöthigen Reserve von ca. 10 Procent, da wir von den nach Ausführung des Flottenentwickelungsplans wohl nicht mehr existirenden Segelschiffen und Ruderkanonenbooten absehen, etwa 1800 Maate und 11,000 Matrosen. (Der „Fachmann“ hatte für das zukünftige Deutschland eine ähnliche Stärke von Schiffen angenommen, statt der 16 Panzerschiffe indessen 20 Holzregatten zu 50 Kanonen, also mit etwa 12,000 Mann verlangt. Hieran ist jedoch nicht zu denken, da für den Handelschutz unsere gedeckten Corvetten völlig genügen, für Seegefechte aber nur Panzerschiffe etwas ausrichten können.)

Diese Completirung des Friedensetats bietet mannichfache Schwierigkeiten, da die Zahl der in Dienst gehaltenen Mannschaften selbstverständlich in keiner Weise ausreicht.

Auch bei den Seeofficieren ist die Zahl der unteren Stellen noch knapp genug bemessen, aber die starke Zahl der Seecadetten, in welche die aus der Handelsmarine übertretenden Aspiranten nicht einmal mitgerechnet sind, läßt eine baldige Abhülfe dieses Uebelstandes und eine genügende Zahl von Officieren auch für eine bedeutende Erweiterung der Marine hoffen. Eine solche Verstärkung thut aber dringend noth, denn für die höheren Stellen ist in Kriegszeiten absolut kein Ersatz zu finden, und auch die Completirung der unteren Stellen durch Officiere der Seewehr ist verhältnißmäßig spärlicher als es beim Landheere möglich ist.

Analog der Landwehr ist nämlich für die Seemacht eine Seewehr errichtet; diese stand früher unter einem eigenen Commando oder Stab der Marinereserve und -Seewehr, dieser wurde 1862 vom Abgeordnetenhaus beanstandet und 1863 und 1864 nicht wieder in den Etat aufgenommen. Sie steht seitdem direct unter dem Stationscommando, welches die Geschäfte jenes Stabes fortführt. Die Marinereserve und Seewehr besitzt wie die Landwehr ein eigenes Officiercorps, das theils aus ehemaligen Officieren der Flotte besteht, welche aus dem activen Dienst ausgeschieden sind, zum größeren Theil aber aus Officieren der Handelsmarine (Schiffen, d. h. Capitainen, und Steuerleuten) gebildet ist, welche ein Jahr auf der Kriegsflotte gedient und das Qualificationszeugniß zum Unterlieutenant der Seewehr erworben haben; zur letzteren Kategorie haben Zutritt die „seedienstpflichtigen“ Steuer-

leute der Handelsmarine, die einjährigen Freiwilligen, welche Seeleute von Beruf sind, und endlich junge Männer, welche das Steuermannsexamen abgelegt haben. Außer diesen Unterlieutenants der Seewehr, deren Vorbildung für den Kriegsdienst schon in Friedenszeiten durchaus nothwendig ist, die auch zu Lieutenants und Captainlieutenants der Seewehr aufrücken können, und denen außerdem nach einem besonderen Examen vor Erreichung des 24sten Lebensjahres der Uebertritt in das active Seeofficiercorps freisteht, stehen der Flotte zur Completirung des Officiercorps noch die aus früheren Ernennungen vorhandenen Auxiliarofficiere oder Hülfsunterlieutenants der Seewehr zu Gebote. So hatte man namentlich im Frühjahr 1864 einige hundert Schiffer, Rauffahrteicapitaine und Steuerleute der Handelsmarine eingezogen, welche in Danzig auf dem Wachtschiff „Barbarossa“ einen zweimonatlichen praktischen und theoretischen Cursus durchmachten, und nach ihren Fähigkeiten theils als Unterlieutenants, theils als Steuerleute (Deck-officiere) der Seewehr in die Flotte eingereiht wurden. Zuletzt hatten noch, wie 1865 der Contreadmiral Zachmann in der dahin einschlagenden Debatte betonte, 18 junge Leute das Examen als Auxiliarofficiere bestanden und das Seeofficiercorps war so auf einmal durch 18 Steuerleute der Handelsmarine vermehrt worden.

Da keine Flotte im Stande ist, ein so großes Seeofficiercorps zu erhalten, wie für den Kriegsetat nöthig ist, so hat man ähnliche Maßregeln in allen Staaten getroffen, namentlich England zählt in seiner neugeschaffenen Royal Naval Reserve von etwa 16—20,000 Mann eine gute Anzahl solcher Officiere aus der Handelsmarine, die sich gegen ein bestimmtes Aequivalent zur Ableistung einer Dienstübung am Bord eines Kriegsschiffs und zur Stellung im Fall eines Krieges verpflichtet haben. Besonders sinnreich, aber mit der socialen Stellung unseres Officiercorps wohl nicht gut zu vereinigen ist die Art, wie sich Dänemark geholfen hat. Der Etat der wirklichen Flottenofficiere ist dort größer, als die Zahl, welche im Frieden verwandt und unterhalten werden kann, man bezahlt deshalb einem Theil der Officiere nicht die volle Gage, sondern läßt sie die Dampfer von Passagierlinien führen, von deren Directionen ihnen dann Zuschüsse gezahlt werden, so daß im Ganzen die Officiere sich noch besser stehen als sonst. Zugleich bleiben sie in fortwährender Uebung und Seegewöhnung, und wenn sie im Fall eines Krieges eingezogen werden, schadet dies den Dampferlinien wenig, weil diese im Kriege ihren Betrieb ja doch einstellen müssen und ihre Dampfer noch dazu oft von der Regierung gemiethet werden. Auch die englische Flotte hat in ähnlicher Weise das Halbsold-System (half pay), das allerdings manche Verlegenheiten bringt und dem wohl ein mäßig normirtes Gehalt für alle Officiere und eine beträchtliche Activitätszulage für die Officiere an Bord oder in Ver-

waltungsstellen vorzuziehen wäre. Die Norddeutsche Marine ist indessen vorläufig noch nicht in der Lage, auf derartige Verwendungen überzähliger Officiere denken zu müssen, da sie noch gar nicht den nöthigen Bestand an Officieren besitzt. Auch hat sie die Classe der Seemehrofficiere, durch deren Schaffung früheren Anträgen des Abgeordnetenhauses wegen Ausbildung der freiwillig sich meldenden Steuerleute aus der Handelsmarine Rechnung getragen ist.

Die Vorbildung der wirklichen Seeofficiere hat durch königliche Verordnung vom 16. Juni 1864 eine bedeutende und durchaus zweckmäßige Veränderung erfahren. Früher existirte nach dem Muster fremder Flotten ein Seecadetteninstitut in Berlin, welches die Böglinge in sehr jugendlichem Alter (13—14 Jahre) aufnahm, weil man nur diesen Jahren die nöthige Biegsamkeit zutraute, um an die neuen Verhältnisse der See sich zu gewöhnen. Die Praxis zeigte jedoch, daß diese jungen Leute auf der Schule des Binnenlandes nicht die erforderliche praktische Uebung erhielten, daß sie nachher an Bord kommend es den Erwachsenen in jeder Beziehung gleich thun wollten, und sich oft Vergnügungen hingaben, denen ihr Alter nicht gewachsen war, und daß sie außerdem in so jugendlichem Alter nicht die nöthige Reife besaßen, um den sehr selbständigen Matrosen mit Erfolg als Vorgesetzte gegenüberzutreten. Man hat sich überzeugt, daß der Jüngling im Alter von 17 Jahren viel schneller das Nöthige erlernt, als der unreife Knabe; daß ferner für die nothwendige wissenschaftliche Ausbildung des Seeofficiers eine längere allgemeine Schulvorbildung am Lande von den erspriesslichsten Folgen ist, namentlich einen festen wissenschaftlichen Fond gibt, wie ihn die früheren Cadetten nicht besitzen konnten, und daß endlich das früher so schwierige und unangenehme Verhältniß der Cadetten zu den Matrosen, welche sich über die „während der ganzen Reise seekrank unter Deck liegenden Vorgesetzten“ moquirten, bei höherem Alter günstiger wird. Demgemäß hat man das Cadetteninstitut glücklicherweise aufgehoben und die Ausbildung der Officiersaspiranten, welche den englischen midshipmen entsprechen, folgendermaßen geregelt.

Der Aspirant muß mit dem Zeugniß der Reife der Obersecunda Anfangs April sich auf der Marineschule in Kiel melden, und dort ein Examen bestehen, dann wird er zunächst am Lande vorgeschult und darauf, von Mitte Mai ab durch Seeofficiere als Lehrer theoretisch und praktisch auf dem Cadettenschiff (jetzt „Niobe“) ausgebildet, welches im Sommer in Nord- und Ostsee, im Winter in südlichen Gewässern (Mittelmeer, Westindien) kreuzt, und von dessen Takelage der kleinste, der Kreuzmast, ausschließlich von Cadetten bedient wird. (Die „Cadetten“ sind nicht Böglinge wie bei der Landarmee, sondern, wie die sogenannten „Avantageurs“ der letzteren, wirkliche

Combattanten). Dieses praktische Erlernen aller Arbeiten, welche die Cadetten später zu commandiren haben, ist von unschätzbarem Werth, und auch für die Officiere würden ähnliche, ihren Jahren entsprechende praktische Uebungen großen Nutzen haben. In der österreichischen Marine hat Admiral Tegetthoff erst neuerdings sich energisch dafür ausgesprochen, daß die Seeofficiere sich an den schweren Geschützen neuen Calibers als ausschließliche Bedienung derselben — natürlich getrennt von den Mannschaften — ausbilden sollen, wie er auch in England an Bord des gunnery ship „Excellent“ englische Commanders und Captains sich im Schweiß ihres Angesichts an den neuen Geschützen hatte exerciren sehen. Gerade das Können ist für den unschätzbar, welcher als Commandirender die Sache richtig beurtheilen will. Nach ihrer Heimkehr von der Kreuzfahrt bestehen die Cadetten ein zweites Examen in Navigation (mathematische und astronomische Berechnung des Courses), Seemannschaft (alle praktischen Arbeiten zur Handhabung des Schiffs) und Artillerie, und kommen darauf als Seecadetten an Bord regulärer in Dienst gestellter Kriegsschiffe, wo sie zwei Jahre verbleiben. Nachdem sie dann noch die Marineschule in Kiel ein Jahr besucht und außerdem somit drei Jahre an Bord zugebracht haben, machen sie das Examen zum Seeofficier, werden vom Seeofficiercorps gewählt, mit dem Zeugniß der Reise beim König zum Unterlieutenant in Vorschlag gebracht, und bei Vacanzen zu Unterlieutenants ernannt, wobei sie nicht unter fünf Jahren Gesamtdienstzeit haben dürfen. Die Unterlieutenants zur See machen dann noch einen Course an Bord des Artillerieschiffs und erhalten bei besonders guten Kenntnissen eine königliche Belobigung mit der Wirkung, daß sie vor allen anderen gleichzeitig examinirten Seecadetten rangiren.

Indeß können auch Seeleute, die schon in der Handelsmarine gedient haben, unter ihnen bequemerem Bedingungen in das Seeofficiercorps gelangen. Junge Matrosen mit der vor dem 22. Lebensjahr nachgewiesenen Reise der Obersecunda und mit 48monatlicher (nach neuer Bestimmung nur 36monatlicher, durch Zeugniß der Schiffscapitaine nachzuweisender) auf Kaufahrern zurückgelegter Fahrzeit werden nach einer Prüfung als Matrosen II. Gehaltsklasse eingestellt, dann zuerst am Lande vorgebildet und bis zum Schluß der Sommersfahrzeit hier und auf dem Artillerieschiff ausgebildet. Haben sie sich dabei gut geführt, so werden sie als Matrosen I. Classe, sonst als solche II. Classe auf das Cadettenschiff versetzt, und nun wie die Cadetten behandelt, bloß mit stärkerer Betonung der militairischen Seite der Ausbildung. Nach Rückkehr von der Kreuzfahrt und dem Examen zum Seecadetten, also frühestens nach einjährigem Dienst, werden sie nicht erst auf Kriegsschiffe, sondern sogleich zur Marineschule überwiesen und sind von da ab den übrigen Seecadetten völlig gleichgestellt. Gerade diese Eröffnung des

Avancements auch für weniger bemittelte, aber befähigte junge Leute aus der Handelsmarine ist von competenten Autoritäten mit größter Freude begrüßt worden, weil sie der Kriegsmarine praktisch sehr geschulte Officiere zuführt. Der Andrang zur Seeofficiers-Carrière ist sehr groß, und es läßt sich nicht leugnen, daß dieselbe bis jetzt wesentliche Vortheile bietet. Das Avancement ist gerade in der Gründungsperiode einer Organisation am schnellsten, weil fortwährend neue Stellen geschaffen werden müssen; der junge Mann lernt fremde Länder und Städte kennen, und der Beruf ist der einzige, welcher den Reiz hat, stets die Manneskraft mit starken Gegnern, mit den gewaltigen Naturmächten in den Kampf zu führen, Kraft und Willen zu stählen, Seele und Gemüth den verweichlichenden Einflüssen der Cultur immer wieder zu entwinden. Darin ist dieser Beruf auch dem militairischen überlegen, der doch nur in Kriegszeiten einen Feind und Gelegenheit zu Heldenthaten bietet.

Den Nachtheil, daß Jeder sich dahin schicken lassen muß, wohin die Vorgesetzten bestimmen, auch auf unangenehme Posten, haben Beide gemein. Auch die Schattenseite, daß der Seeofficier an Bord oft Jahre lang von seiner Familie getrennt ist, verliert dadurch das Unerträgliche, daß die Seeofficiere grundsätzlich immer abwechselnd am Bord und am Lande beschäftigt werden, d. h. auf Werften, in Commandos der Flottenstammdivision, im Ministerium u. s. w. Wie man bei der Landarmee den heilsamen Grundsatz befolgt, die theoretische Beschäftigung der Officiere — im Generalstab, am Cadettencorps u. s. w. — mit der praktischen — Führung von Compagnien und Bataillonen — alle paar Jahre wechseln zu lassen, was die Persönlichkeit bildet und doch stets frisch und in Verbindung mit den realen Aufgaben des Lebens erhält, so ist auch der Seeofficier bald Commandant eines in Dienst gestellten Schiffes, bald Werstdirector, Decernent für Ausrüstung oder dergleichen im Marineministerium zc. Dadurch wird auch den Nachtheilen des „grünen Tisches“ vorgebeugt, da die Anordnungen von Officieren ausgehen, die sie vielleicht nachher selbst zu befolgen haben, und beim Dienst an Bord bleibt stets ein Interesse für das Ganze.

Ein Uebertritt von Landofficieren in das Seeofficiercorps wurde nur im Anfang, als die disciplinirenden Officiere sehr fehlten, erstrebt; auch meldeten sich nur wenig Officiere dazu. Die Befähigten sind sehr vorzügliche Seeofficiere geworden, haben aber große Charakterstärke nöthig gehabt, um, an Bord englischer Panzerschiffe zur Erlernung des Dienstes abcommandirt, und dort völlig wie die unreifen Midshipmen als Lernende behandelt und durchaus nicht geschont, diese äußeren wie die schlimmeren moralischen Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Bildung des Seeofficiers muß gegenwärtig vielseitig sein und die

Anforderungen sind in theoretischer wie praktischer Hinsicht viel größer als an Capitaine der Handelsmarine, welche vor jenem nur eine größere Kenntniß der commerciellen Verhältnisse voraus haben. Der Seeofficier muß ebenso wie der Rauffahrteicaptain die Berechnungen für Führung des Schiffs und die Leitung der Manöver des Schiffs verstehen, bei der größeren Schnelligkeit derselben aber und bei der viel größeren Anzahl Leute mehr Uebersicht entwickeln. Er muß, weil er nicht bloß Seemann, sondern auch Militair ist, die Handhabung der Disciplin in ganz anderer Weise verstehen; er muß ein competentes Urtheil über die Artillerie des Schiffes besitzen, um Verwendung, Vorzüge, Mängel und etwaige Aenderungsvorschläge richtig zu bestimmen; er muß in der Seetactik wohl bewandert sein, die bei Handelsschiffen überhaupt nicht in Frage kommt, muß eine genügende mathematische und physikalische Bildung besitzen, um meteorologische Beobachtungen zu machen, Peilungen und hydrographische Aufnahmen vorzunehmen und durch seine Seefarten den Kriegs- wie den Handelsschiffen die Wege zu zeigen; und endlich muß seine allgemeine Bildung auf solcher Höhe stehen, daß er als Vertreter seiner Regierung auch in politischen oder diplomatischen Fragen im Auslande aufzutreten befähigt ist, wie ja auch die Handhabung der Seepolizei den Kriegsschiffscommandanten obliegt. Es soll in Wissenschaft wie in gesellschaftlicher Beziehung Lehrer und Vorbild der Cadetten und seiner anderen Untergebenen sein, wie der Hauptmann des Landheeres Vater und Erzieher seiner Compagnie ist; denn Seeofficiere commandiren die Deckofficierschule, die Cadetten- und Jungenschiffe, die Marineschule wie die Flottenstamm- und die Werstdivision, und fungiren als Lehrer an jenen Schulen, wie an Bord beim wissenschaftlichen Unterricht der Cadetten. Man sieht, die Anforderungen sind nicht gering, und es ist nicht ohne Grund, wenn neuerdings auf eine tüchtige Vorbildung zum Seeofficier großes Gewicht gelegt wird. Man kann dies thun, da gerade der Andrang gebildeter junger Leute groß genug ist. Allerdings geben Examina an sich keinen Maßstab für die wirkliche Befähigung: aber sie geben doch die Garantie, daß ein gewisses Minimum von Befähigung und Kenntnissen vorhanden ist. Der Andrang aber ist so übermäßig, daß vor einigen Jahren von 80 sich Meldenden nur 10 als Cadetten angenommen werden konnten: später wurde dieser Satz sehr vermehrt, und in einem Jahre 50, im nächsten sogar 90 Cadetten eingestellt.

Die Deckung des Kriegsbedarfs an Mannschaften erfolgte vor der norddeutschen Bundesverfassung durch Einziehung der sogenannten „Seedienstpflichtigen“. Früher waren auf Grund einer Bestimmung des altpreussischen Cantonreglements von 1735, die sich durch alle Wandlungen der Wehrverfassung erhalten hatte, diejenigen Matrosen von der Ableistung der Wehrpflicht befreit, welche bis zu ihrem 20. Lebensjahr ein Jahr auf

der preußischen Handelsmarine gefahren hatten. Da nun fast alle Matrosen dieser Bedingung genügt hatten, so fehlten der Marine für das einzustellende Material gänzlich befahrene Matrosen, und wenn diese auch im Kriegsfall herangezogen wurden, so fehlte ihnen wieder völlig die militärische Vorbildung, namentlich in Disciplin, Gebrauch der Geschütze und Promptheit der Manöver. Bei der ersten ernsten Probe zeigten sich natürlich arge Unzulänglichkeiten; die „Vineta“ in Danzig bedurfte sechs volle Wochen, um die zugetheilte Mannschaft zum Dienst nothdürftig vorzurichten, ebenso fehlte der Kanonenbootflottille eine seetüchtig ausgebildete Bemannung, was mehrfach Unfälle zur Folge hatte, auch die Indienstellung der „Augusta“ wurde dadurch bis zum Ende der Feindseligkeiten verzögert. Etwas mehr mußte daher die Handelsmarine herangezogen werden. Denn auch seit Errichtung der Kriegsmarine waren im Interesse der Handelsflotte, der man die Kräfte nicht entziehen wollte, alle Seeleute, welche sich durch eine zweijährige Fahrzeit als Seeleute von Beruf ausweisen konnten, nicht bloß vom Dienst in der Landarmee gänzlich befreit, sondern selbst ihre Verpflichtung zum Dienst auf der Flotte ruhte in Friedenszeiten und trat nur beim Ausbruch eines Krieges in Wirksamkeit, wo sie auf Kriegsschiffen eingestellt werden sollten. Wenn nun auch beim dänischen Kriege die Bemannung mit ungeübten Mannschaften im Betrag von $\frac{2}{3}$ der ganzen Stärke keine ernsten Gefahren bereitete, so ist doch nöthig, sich für künftige Zeiten in dieser Beziehung wirklich sicher zu stellen. Diese Nothwendigkeit hat dazu geführt, daß die norddeutsche Bundesverfassung das Institut der „Seedienstpflichtigen“, welche im Frieden von allem Dienst befreit waren, gänzlich aufgehoben hat und eine dreijährige Dienstpflicht aller norddeutschen Seeleute auch für Friedenszeiten festsetzt. Sie hat damit nichts Anderes gethan, als was außer England und Amerika, deren Flotten bis jetzt nach dem Werbesystem bemannt werden, alle Kriegsschiffe thun, in erster Reihe Frankreich mit seiner *inscription maritime*, ja auch England hat sich genöthigt gesehen, Seeleute aus der Handelsmarine — in einer seinen Verhältnissen entsprechenden Form — wie erwähnt als Royal Naval Reserve mit ca. 16—20,000 Mann — zur Completirung auf Kriegsfuß heranzuziehen. Indessen wird man bei uns durch diese Dienstverpflichtung der Handelsmarine nicht so drückende Fesseln auflegen dürfen, wie in Frankreich, wo die Handelsmarine in denselben allmählig verkümmert; man wird namentlich darauf sehen müssen, daß die factische Dienstzeit so viel als möglich abgekürzt wird. Es war nöthig, in der Verfassung der Staatsgewalt vorläufig ein Recht zu geben, wonach sie die Mannschaften drei Jahre lang in Dienst behalten kann; denn wie sollte es sonst möglich sein, Kriegsschiffe, welche nicht bloß Stammmannschaften an Bord haben, zu Expeditionen in Ostasien zu verwenden, bei denen oft die Hin- und Rückreise allein die

Hälfte des dreijährigen Zeitraums in Anspruch nimmt? Aber in diesem Falle sollte man dahin wirken, der Besatzung solcher Schiffe einen möglichst großen Procentsatz von Stammmannschaften zu geben, welche die Marine sich selbst aus dem Schiffsjungeninstitut heranerzieht und deren Dienstverpflichtung 12 Jahre beträgt. In allen anderen Fällen sollte man die Ausbildung auf etwa $1\frac{1}{4}$ Jahr festsetzen. Wir würden etwa folgendes Verfahren vorschlagen. Die Seeleute aus der Handelsmarine werden am Schluß der Schiffsfahrtsperiode, also im Anfang des Winters, wo die Fahrten bis auf einen geringen Bruchtheil ganz ruhen und die meisten Handelsschiffe unthätig im Hafen liegen, zur Flottenstammdivision eingezogen, dort am Lande und an Bord des Casernenschiffs zunächst mit den Gewehrgriffen, nicht im Marschiren, außexercirt, weil die Griffe schneller als jedes andere Mittel discipliniren, dann am Geschütz ausgebildet, und sobald die Schiffsfahrt offen ist, auf Schiffe eines permanenten Übungsgeschwaders gebracht. Dieses Geschwader kreuzt während des ganzen Frühjahrs, Sommers und Herbstes in der Nord- oder Ostsee, geht vor Beginn der Aequinoctialstürme für den Winter — wo der entlassene Matrose doch keine Beschäftigung finden könnte — theils nach dem Mittelmeer, theils nach Westindien, da dort der Winter die Kreuzfahrten nicht hindert und das Geschwader eine Flottenstation zum Handelschutz ersetzt. Zum Beginn der Schiffsfahrtsperiode bringt das Geschwader die Leute wieder in die heimischen Häfen zurück, wo dieselben entlassen werden und sogleich auf Handelsschiffen ein Unterkommen finden. Das Übungsgeschwader bleibt also permanent in Dienst, im Sommer in den deutschen, im Winter in den mittelländischen oder westindischen Gewässern, aus denen es im Nothfall schnell zurückgerufen werden kann, während selbstverständlich ein allmäliges Auswechseln der Schiffe nicht ausgeschlossen ist. Falls man das Artillerieschiff — Segelsregatte — nicht bloß zur Ausbildung der Stammmannschaften benutzen will, kann es im Sommer dem Übungsgeschwader beigegeben werden und nach und nach die eingezogenen Seeleute an Bord bekommen. Die Schiffe der ostasiatischen Station erhalten in den nächsten Jahren möglichst wenig eingezogene Matrosen und möglichst viel Stammmannschaften, nach einigen Jahren aber, wo die aus allen Kräften zu betreibende Vermehrung der Stammmannschaften weit genug vorgeschritten ist, nur noch Stammmannschaften. Wo Letzteres aus besonderen Gründen nicht ausführbar ist, wird der Dienst der ostasiatischen Station so geregelt, daß die dort stationirten Schiffe etwa vier Jahre in jenen Gewässern und fünf Jahre in Dienst bleiben (wie auf der englischen Flotte bisher 3—4 Jahre, von jetzt ab auch 4—5 Jahre), und daß jedes Jahr ein kleineres Schiff als Transportschiff die Reise dorthin und zurück macht, nur um die aus der Handelsmarine eingezogenen Mannschaften nach einjährigem

Dienst auf jener Station abzulösen und durch neue zu ersetzen, so daß einschließlich der Hin- und Rückreise die Dienstzeit der eingezogenen Mannschaften doch nur 2 Jahre beträgt. Diese Regelung des Dienstes ist vielleicht für den ersten Blick etwas kostspieliger als das jetzige Verfahren; in Wirklichkeit ist sie viel vortheilhafter, weil die Handelsmarine, die ja stets Basis der Kriegsmarine ist, weniger beeinträchtigt wird, weil den Desertionen, wie sie in allen Flotten vorkommen, durch kurzen Dienst viel wirksamer vorgebeugt wird als bisher, und weil der Marinendienst überhaupt viel beliebter werden kann, wenn den Seeleuten eine gesetzlich fixirte Sicherheit gegeben wird, daß sie nie länger als zwei Jahre im Dienst bleiben, abgesehen von hindernd eingreifenden Naturereignissen.

Der Fortschritt in Oestreich.

Aus Tirol, im Mai.

Dr. Adolph Schmidt sagt in seinen „zeitgenössischen Geschichten“ bei der Behandlung der Reformanläufe Oestreichs (S. 691), ein Mitglied der kaiserlichen Familie habe zur Beschwichtigung der Bewegung in den Märztagen des Jahres 1848 „die Oetroyirung einer Gesamtstaatsverfassung gefordert, die man ja wohl, wenn Sturm und Rausch vorüber, wieder abzu thun im Stande wäre“. Die Geschichte der fünfziger Jahre hat wenigstens bewiesen, daß die Verfassung in kurzem unerträglich erschien. An ihre Stelle trat 1855 das Concordat, der Episkopat sollte mit Hülfe von Gesetzen aus dem Mittelalter die alten Schäden der modernen Gesellschaft heilen, auch die neue Organisation des Heeres war hauptsächlich dazu bestimmt, eine zweite Revolution unmöglich zu machen. Aber die mit ungeheuren Kosten aufgestellte Heeresmacht war im Jahre 1859 nicht einmal im Stande, die kleine Provinz Mailand zu schützen, die nachher geführten Criminaluntersuchungen zogen den Schleier von Zuständen, die sich nur durch den von oben begünstigten Jesuitismus ausbilden konnten, und die Folge des übermäßigen und schlecht angebrachten Aufwandes war eine tiefe Verschuldung; man stand am Rande eines Staatsbankerottes. Um diesen zu verhindern, wurden anfangs Notable in den Rath der Krone berufen, und als diese sich unkräftig erwiesen, erschienen im October 1860 die dehnbaren Grundzüge des Goluchowsky'schen Patentes, dem die wunderlichen Statute von vier Kronländern als Empfehlungsbrieife bei der Bevölkerung folgten; es war im Grunde nur eine neue Auflage des alten Feudalstaates. Die Entrüstung